

Thema Alkohol: Jugendschutzkontrollen

Der Bußgeldkatalog des Landes Niedersachsen
-eine Empfehlung

Heidrun Kofahl – Langmack
Niedersächsisches Sozialministerium

Anlass für die Empfehlungen des Landes Niedersachsen zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz

- Wunsch der Kommunen nach einem Maßstab für Verstöße gegen das JuSchG
- Wunsch des Landes nach einheitlichem Vorgehen gegen Verstöße nach dem JuSchG
- Hilfestellung für Kommunen bei Verstößen nach dem JuSchG

Wesentlicher Inhalt der Empfehlungen

Aufgrund der originären Zuständigkeit der Kommunen bleibt es bei dem empfehlenden Charakter des im Jahr 2009 veröffentlichten Katalogs.

Bei der Zumessung der Geldbuße wird unterschieden nach

1. **Regelsätzen**, mit denen der typ. Fall einer vorsätzl. OWI bei erster Verfehlung sanktioniert wird und
2. **Rahmensätzen**, die abweichend v. Regelsatz aufgrund eines geringeren o. höheren Schuldvorwurfs Anwendung finden.

Kriterien für eine Erhöhung/Ermäßigung z.B.

- das Ausmaß des Verstoßes im Einzelfall
- die Ein-/ Uneinsichtigkeit des Täters
- die Frage nach einer Wiederholungstat
- die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters

- Bei geringfügiger OWI: Verwarnung (§ 56 OWiG)
- Höchstmaß der Geldbuße (§ 28V JuSchG, § 17 II OWiG) bei
 - Fahrlässigkeit 25.000 EURO
 - Vorsatz 50.000 EURO

Abfrage bei den nds. Kommunen im Juli 2010

1. Wird sich beim Aussprechen von Bußgeldern an die Empfehlungen gehalten?
2. Haben die Kontrollen zugenommen? Wenn möglich, wie viele Kontrollen waren es?
3. Hat es eine Angleichung der Bußgelder an die Regelsätze gegeben?
4. Evtl. Anzahl der Kontrollen und Verstöße mitteilen, wenn Statistik vorhanden ist.

Auswertung

Zu 1) Werden die Empfehlungen angewandt ?

Die Empfehlungen sind bekannt und werden überwiegend als Orientierungs- und Arbeitshilfe sowohl für das Jugendamt als auch für die Ordnungsbehörde genutzt.

Zu 2)

Haben die Kontrollen zugenommen?

Insbesondere auf Grund der durchgeführten Alkohol-Testkäufe hat sich die Anzahl der Kontrollen im Bereich des Einzelhandels, an Tankstellen, Kiosken und in Getränkemärkten in vielen Kommunen erhöht.

Zu 3) Hat es eine Angleichung der Bußgelder an die Regelsätze gegeben?

- Bei der Verhängung von Bußgeldern im Bereich des Jugendschutzes wird überwiegend eine "moderate" Vorgehensweise angewandt. Das heißt, die Bußgelder werden im unteren Limit der Empfehlung ausgesprochen.
- Vielfach werden die Bußgelder schrittweise an die Regelsätze angepasst.
- Im Wiederholungsfall einer ordnungswidrigen Abgabe von Alkohol an Jugendlichen wird in der Regel die Geldbuße verdoppelt.

Zu 4) Anzahl der Kontrollen und Verstöße

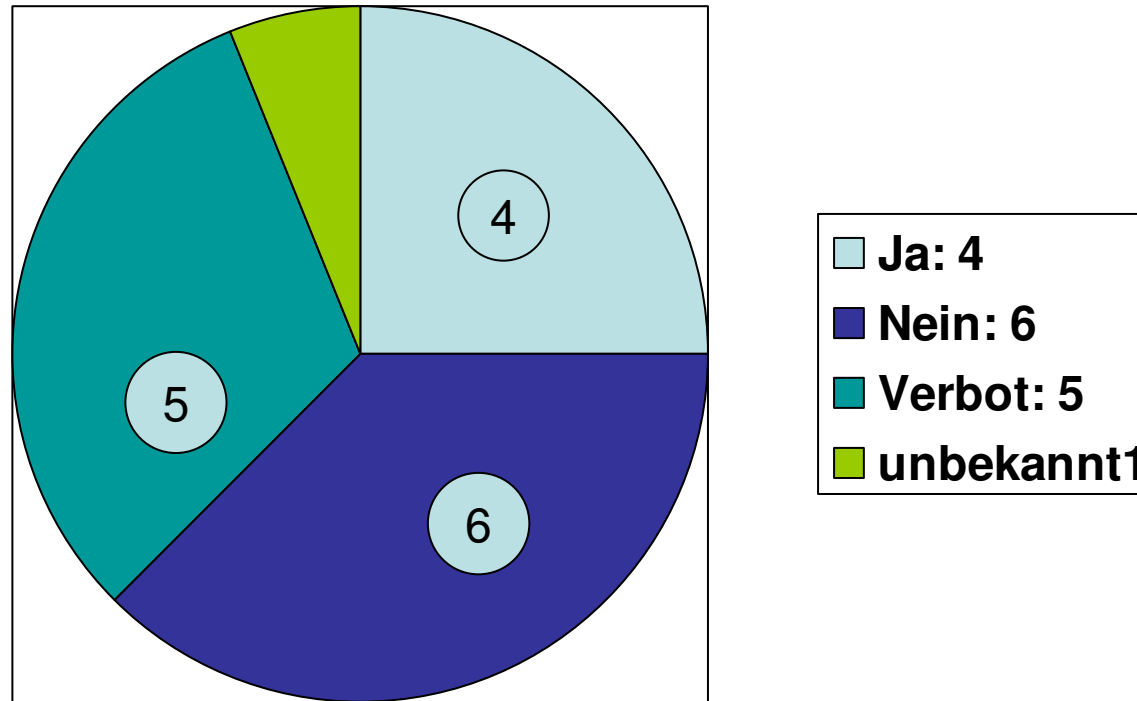
Testkäufe Nds. 2008/2009	2008	I. Quartal 2009	2. Quartal 2009	3. Quartal 2009	4. Quartal 2009	2009	Gesamt: 2008/2009
1. Anzahl der Kontrollen	277	776	915	572	720	2983	3260
1.1 davon Kioske	121	193	206	84	181	664	785
1.2 davon Tankstellen	49	144	169	115	118	546	595
1.3 davon Einzel- handelsgeschäfte	96	436	581	192	384	1593	1689
1.4 davon lokale Einzelveranstaltungen	11	0	15	0	0	15	26
2. Anzahl der Verstöße gem. JuSchG	151	347	435	251	294	1327	1478
2.1 davon Kioske	81	77	99	32	70	278	359
2.2 davon Tankstellen	29	67	54	44	55	220	249
2.3 davon Einzelhandelsgeschäfte	37	202	233	96	234	765	802
3. Anzahl der Maßnahmen	132	316	539	233	294	1382	1514
3.1 Verwarnungen ohne Verwarngeld	68	174	322	108	70	674	742
3.2 Einleitung eines Bußgeldverfahrens gem. JuSchG	64	123	259	125	223	730	794
3.3 Strafanzeigen gem. JuschG	0	0	0	0	0	0	0
Quote Verstöße	54,5%	44,7%	47,5%	43,9%	40,8%	44,5%	45,3%

Durchführung von Testkäufen in den Bundesländern

Land	Durchführung von Testkäufen	Mindestalter der Testkäufer
Baden-Württemberg	Ja, Kriterien per Erlass vorgegeben	16 Jahre, öffentlich Bedienstete
Bayern	Ja, Kriterien in landesweiten Vollzugshinweisen zum JuSchG aufgenommen	Öffentlich Bedienstete
Berlin	Nein	
Brandenburg	Keine Vorgaben durch die Landesregierung. Die Entscheidung, Testkäufe durchzuführen, obliegt den Kommunen.	
Bremen	Ja, nach festgelegten Kriterien	17 Jahre, öffentlich Bedienstete
Hamburg	Nein	
Hessen	Nein. Verbot im Hessischen Polizeigesetz	
Niedersachsen	Ja. MS und MI haben Kriterien für die Durchführung von Testkäufen entwickelt, die den Kommunen per Erlass zur Verfügung gestellt werden sollen.	15 Jahre. Öffentlich Bedienstete
Nordrhein-Westfalen	Keine Vorgaben durch die Landesregierung. Einzelne Kommunen führen Testkäufe durch.	
Rheinland-Pfalz	Keine Vorgaben durch die Landesregierung. Kommunen entscheiden in eigener Zuständigkeit.	
Thüringen	Keine Vorgaben durch die Landesregierung. Entscheidung obliegt den Kommunen.	
Saarland	Keine Empfehlungen. Obliegt den Kommunen in eigener Zuständigkeit.	
Sachsen	Nein. Kein Einsatz von Testkäufen als systemisches Überwachungs-instrument. Vereinzelte Testkäufe in Kommunen werden nicht ausgeschlossen.	
Sachsen-Anhalt	Keine Vorgaben durch die Landesregierung. Kommunale Zuständigkeit.	
Schleswig-Holstein	Nein. Die Landesregierung Schleswig-Holstein hält die Initiierung von Testkäufen für rechtswidrig.	

Es fehlen die Angaben von Mecklenburg-Vorpommern.

Vorgabe von Durchführungskriterien durch die jeweilige Landesregierung



Testkäufe in Niedersachsen

- Regelung durch (zukünftigen) gemeinsamen Erlass des MS und MI
- Zweck: Schutz der Gesundheit u. Gewaltprävention
- Jugendl. Testk. **können** eingesetzt werden
- Auswahl der jugendl. Testk. erfolgt im Einvernehmen zw. Kommune und Polizei
- Vornehmlich Minderj. in Ausbildungsverh. bei Behörden

Einige Kriterien

- Mindestalter 15 Jahre
- Zuverlässigkeit
- Zustimmung der Personensorgeberech.
- Einsatz außerhalb des persönlichen räumlichen Umfeldes
- Freiwilligkeit
- Jederzeitige Ablehnung oder Abbruch ohne Angabe von Gründen

- Kein Einwirken auf die Willensbildung des des Verkaufspersonals
- Wahrheitsgem. Antwort auf Fragen nach dem Alter
- Sofortige Abgabe der Ware an eine begleitende Amtsperson
- Vor- und Nachbereitung

Vielen Dank !